



Vereinbarung zwischen der Generaldirektion Luftfahrt und dem Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation zur Verdeutlichung der Benutzung der Rufzeichen der tragbaren Funkstellen an Bord von Luftfahrzeugen.

Datum:

Fassung: 1.0.

I. Generaldirektion Luftfahrt (DGTA): Wiederholung des Rechtsrahmens und der Zuständigkeiten

Anhang 7 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Chicago am 7. Dezember 1944

Anhang 10, Vol. II des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Chicago am 7. Dezember 1944

Königlicher Erlass vom 25. Mai 1999 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung ultraleichter Motorluftfahrzeuge zum Luftverkehr

1. **Eintragung von ULM und ULM/DPM:** Ultraleichte Motorluftzeuge (ULM) und ultraleichte Motorluftzeuge vom Typ "Deltaflügel" (DPM) **werden mit einem Nationalitätskennzeichen OO, und mit einem Registrierungskennzeichen, das aus einer Kombination von drei Buchstaben und Ziffern besteht, registriert**, gemäß den im Königlichen Erlass vom 25. Mai 1999 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung ultraleichter Motorluftfahrzeuge zum Luftverkehr (K.E. ULM)¹ vorgesehenen Bedingungen,² und gemäß Anhang 7 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Chicago am 7. Dezember 1944 (Abkommen von Chicago).
2. **Register der ULM und ULM/DPM:** Bei der DGTA wird ein Register der **eingetragenen** ULM und ULM/DPM gemäß den im K.E. ULM enthaltenen Vorschriften geführt.³
3. **Luftfahrzeugregister und Luftfahrtregister** Bei der Generaldirektion Luftfahrt wird gemäß den im Königlichen Erlass vom 15. März 1954 zur Regelung der Luftfahrt (K.E. von 1954) enthaltenen Vorschriften, ein Luftfahrtregister der in Belgien **eingetragenen** Luftfahrzeuge geführt.^{4,5}

¹ K.E. ULM, Art. 16: "Jedes im Register der ultraleichten Motorluftfahrzeuge eingetragene ultraleichte Motorluftfahrzeug trägt das belgische Nationalitätskennzeichen, nämlich die Buchstaben OO, gefolgt vom Registrierungskennzeichen, das aus einer Gruppe von drei Ziffern oder aus einer Kombination von höchstens drei Buchstaben und Ziffern besteht, die von dem mit der Verwaltung der Luftfahrt beauftragten Minister oder vom Generaldirektor der Verwaltung der Luftfahrt bestimmt wird."

² K.E. ULM, Art. 10: Für jedes regulär im Register der ultraleichten Motorluftfahrzeuge eingetragene Luftfahrzeug wird eine Registrierungsbescheinigung ausgestellt.

³ K.E. ULM, Art. 3: Bei der Verwaltung der Luftfahrt wird ein Register der ultraleichten Motorluftfahrzeuge geführt.

⁴ K.E. 1954, Art. 2: Es wird ein Luftfahrzeugregister, ein sogenanntes "Luftfahrtregister" eingeführt. (freie Übersetzung)

4. **Register und Eintragung der Motorschirme:** Für die Motorschirme gilt dasselbe Prinzip der Eintragung wie vorgesehen im Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung von Motorschirmen zum Luftverkehr. (K.E. Motorschirme).⁶
5. Im Rahmen der in diesem Abkommen geregelten Angelegenheit haben Eintragung und Registrierung dieselbe Bedeutung.
6. **Rufzeichen für Luftfunkstellen (Call sign):** Mit Bezug auf Rufzeichen für Luftfunkstellen bestimmt Artikel 5.2.1.7.2 von Annex 10, Volume II des Abkommens von Chicago, dass Luftfahrzeuge, wofür der Staat kein Rufzeichen eines Luftfahrzeugbetreibers vergeben hat (was auf alle ULM/DPM zutrifft), die Schriftzeichen benutzen, die den Registrierungskennzeichen des Luftfahrzeugs entsprechen.⁷

II. Belgisches Institut für Post- und Telekommunikationsdienste (BIPT): Wiederholung der Zuständigkeiten:

1. Kraft Artikels 39 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation ist das BIPT die zuständige Behörde, an Bord von in Belgien eingetragenen Luftfahrzeugen, für die Ausstellung⁸:
 - a) der Genehmigungen für Luftfunkstellen und
 - b) der Genehmigungen für tragbare Funkstellen

⁵ K.E. 1954, Art. 15: "Jedes in das Luftfahrtregister eingetragene Luftfahrzeug trägt:

1° die belgischen Nationalitätskennzeichen, nämlich die Buchstaben OO;

2° das Registrierungskennzeichen, das aus einer Gruppe von drei Schriftzeichen, entweder Buchstaben oder Ziffern oder einer Kombination von Buchstaben und Ziffern, besteht, wird von dem mit der Verwaltung der Luftfahrt beauftragten Minister bestimmt.

Das Nationalitätskennzeichen geht dem Eintragungskennzeichen voran und wird davon durch einen horizontalen Strich getrennt" (freie Übersetzung)

⁶ Art. 16: Jeder im Register der Motorschirme eingetragene Motorschirm trägt sein Registrierungskennzeichen, das sich aus den belgischen Nationalitätskennzeichen, nämlich den Buchstaben OO, gefolgt vom Eintragungskennzeichen, das aus einer Gruppe von drei Schriftzeichen, entweder Buchstaben oder Ziffern oder einer Kombination von Buchstaben und Ziffern, besteht, zusammensetzt. Das Nationalitätskennzeichen geht dem Eintragungskennzeichen voran und wird davon durch einen horizontalen Strich getrennt. (freie Übersetzung)

⁷ Anhang 10, Vol. II, Art. 5.2.1.7.2 Rufzeichen von Luftfunkstellen

5.2.1.7.2.1 *Vollständige Rufzeichen*

5.2.1.7.2.1.1 Ein Rufzeichen für Luftfunkstellen muss ein der unterstehenden Typen sein:

Typ a) — Schriftzeichen, die den Registrierungskennzeichen des Luftfahrzeugs entsprechen;

Typ b) — telefonisches Rufzeichen des Luftfahrzeugbetreibers, gefolgt von den letzten vier Schriftzeichen der Registrierungskennzeichen des Luftfahrzeugs;

Typ c) — telefonisches Rufzeichen des Luftfahrzeugbetreibers, gefolgt von der Identifizierung des Flugs.

⁸ Art. 39, Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation:

"§ 1. Niemand darf im Königreich oder an Bord eines Wasserfahrzeugs, Schiffes, Luftfahrzeugs oder anderen Transportmittels, das belgischem Recht unterliegt, einen Funksender und/oder -empfänger besitzen oder eine Funkstation beziehungsweise ein nichtöffentliches Funknetz einrichten oder betreiben ohne die schriftliche Genehmigung des Instituts. Diese Genehmigung ist persönlich und widerruflich.

§ 2. Der König legt nach Stellungnahme des Instituts allgemeine Regeln für Gewährung, Aussetzung und Widerruf der in § 1 erwähnten Genehmigungen fest. Er kann die Fälle bestimmen, in denen solche Genehmigungen nicht erforderlich sind.

§ 3. Auf Vorschlag des Instituts legt der König die Pflichten der Genehmigungsinhaber und die Bedingungen, welche die genehmigten Funkstationen und -Netze erfüllen müssen, fest. <L 2006-07-20/39, art. 95, 004; In Kraft 07-08-2006>

§ 4. Die in § 1 genannten Genehmigungen sind nicht erforderlich für Funkstationen, die zu militärischen Zwecken oder im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit von den Diensten des Ministers der Landesverteidigung, der Nordatlantikvertragsorganisation und den Alliierten Streitkräften eingerichtet und genutzt werden.

§ 5. Der König kann das Bestehen einer Prüfung für die Benutzung bestimmter Kategorien von Sendern auferlegen. Er kann an das Institut die Festlegung der Bedingungen und die praktische Veranstaltung dieser Prüfungen delegieren." (freie Übersetzung)

III. Regeln für die Vergabe und Benutzung der Rufzeichen (Call Sign)

In der Absicht, in dieser Angelegenheit jeder Verwirrung vorzubeugen, wird folgendes entschieden:

Vergabe der Rufzeichen

1. **Luftfunkstellen** und **mit einem Luftfahrzeug verbundene tragbare Funkstellen** bekommen ein Rufzeichen, das sich aus dem belgischen Nationalitätskennzeichen OO und entweder dem Eintragungskennzeichen oder dem Registrierungskennzeichen des Luftfahrzeugs zusammensetzt.
2. **Nicht mit einem Luftfahrzeug verbundene tragbare Funkstellen** bekommen ein Rufzeichen, das mit den Buchstaben OO anfängt, gefolgt von 3 Buchstaben.

Benutzung der Rufzeichen

1. Bei Benutzung einer tragbaren Funkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs, das ein Eintragungskennzeichen / Registrierungskennzeichen hat, wird *das belgische Nationalitätskennzeichen (OO) und das* Eintragungskennzeichen / Registrierungskennzeichen als Rufzeichen benutzt.
2. Bei Benutzung einer tragbaren Funkstelle außerhalb von einem Luftfahrzeug muss das vergebene Kennzeichen OQ benutzt werden.

Genehmigungen

1. Um jeder Verwirrung vorzubeugen, müssen die Genehmigungen tragbarer Funkstellen den folgenden Text deutlich erwähnen:

"Das Rufzeichen (Call Sign) der tragbaren Funkstelle besteht **bei ihrer Benutzung an Bord eines Luftfahrzeugs, das ein Eintragungskennzeichen / Registrierungskennzeichen hat** aus dem belgischen Nationalitätskennzeichen (OO) und dem Eintragungskennzeichen / Registrierungskennzeichen des Luftfahrzeugs."
2. Die erlaubten Kombinationen von nicht mit einem Luftfahrzeug verbundenen tragbaren Funkstellen, sind die folgenden:

Land, das die Genehmigung einer nicht-verbundenen tragbaren Funkstelle erteilt	Land, das das beschränkt gültiges Betriebszeugnis einer Luftfunkstelle ausstellt	Land der Eintragung des Luftfahrzeugs	Luftraum, in dem das Luftfahrzeug zirkuliert	Kombination von nicht-festen tragbaren Funkstellen und Eintragung eines Luftfahrzeugs erlaubt?
Belgien	Belgien + EU (gegenseitige Anerkennung)	Belgien	belgisch	Ja. Verweis: K.E. vom 25.05.1999 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung ultraleichter Motorluftfahrzeuge zum Luftverkehr
Belgien	Belgien + EU (gegenseitige Anerkennung)	Ausländer mit belgischem Luftfahrerschein für vorübergehende oder ständige Nutzung gemäß dem K.E. vom 16. März 2009 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmter Luftfahrzeuge ohne Lufttüchtigkeitszeugnis zum Luftverkehr.	belgisch	Ja. Verweise: K.E. 25.05.1999 und K.E. 16.03.2009.

Verbote

Die Benutzung einer nicht mit einem Luftfahrzeug verbundenen tragbaren Funkstelle, die durch eine von einer ausländischen Behörde erteilte Genehmigung gedeckt ist, ist nicht erlaubt.

Für die Generaldirektion Luftfahrt

Für das Belgische Institut für Post- und Telekommunikationsdienste

Frank Durinckx
Generaldirektor

Jack Hamande
Ratsvorsitzender